



Ergänzende Bedingungen der SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH - nachstehend SWB genannt – zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGVV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die SWB übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung. Die SWB ist nach der StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf bei der SWB erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kunden- /Verbrauchsstellennummer,
- Datum des Auszugs,
- Neue Rechnungsanschrift,
- Zählernummer,
- Zählerstand bei Auszug,
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

3. Teilbetragszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Teilbeträge an die SWB. Die Teilbeträge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

4.1 Die SWB ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei wiederholt verspäteter oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung,
- bei Verbrauchsstellen oder einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei der SWB überdurchschnittliche Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die SWB kann statt Vorauszahlung auch die Einrichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen.



5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGKV)

5.1 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die SWB leisten:

- a. Lastschriftinzugsverfahren
- b. Überweisung

5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWB angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden.

Die Kosten dafür hat der Kunde nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWB veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGKV)

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung hat der Kunde die Kosten zu erstatten. Diese ergeben sich nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWB veröffentlichten Pauschalsätzen.

7. Preisblatt

Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen ist das jeweils gültige Preisblatt.

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen SWB und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an SWB weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

9. Inkrafttreten

Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung, die seit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 13. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBELTV der SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH vom 1. Januar 2002.

Für bereits bestehende Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 2 EnWG (per 8. Mai 2007).

Preisblatt zu den Ergänzende Bedingungen der SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffern 5 und 6 der Ergänzenden Bedingungen der SWB zur StromGVV)

	<i>netto</i>	<i>brutto</i>
1.1 Mahnkosten		
für die erste Mahnung < 250,01 € Ford.		5,00 €,
für die erste Mahnung < 500,01 € Ford.		10,00 €,
für die erste Mahnung < 1.000,01 € Ford.		15,00 €,
für die erste Mahnung < 2.500,01 € Ford.		23,00 €,
für die erste Mahnung < 5.000,01 € Ford.		38,00 €,
für die erste Mahnung < 10.000,01 € Ford.		61,00 €,
für die erste Mahnung < 15.000,01 € Ford.		84,00 €,
1.2 Nachinkasso/ Direktinkasso		12,16 €,
zuzüglich den der SWB durch die Veranlassung des Inkassogangs entstehenden Kosten nach Aufwand.		
1.3 Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung an einer vorhandenen Trenneinrichtung trägt der Kunde folgende Kosten:		
Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung		25,55 €
1.4 Wiederherstellung der Versorgung	25,55 €	30,40 €
1.5 Für Rücklastschriften werden die von der Bank geltend gemachten Gebühren weiterbelastet.		

2. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

Die unter den Ziffern 1.1, 1.2, 1.3, genannten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind daher brutto gleich netto.

3. Inkrafttreten

Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung, die seit Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) am 13. Juli 2005 abgeschlossen worden sind, treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am **1. Mai 2007** in Kraft. Sie er-



setzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBEltV der SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH vom **1. Januar 2002**.

Für bereits bestehende Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 2 EnWG (per 8. Mai 2007).

SWB Stadtwerke Biedenkopf GmbH

Wir sind für Sie da _____

Mühlweg 16 • 35216 Biedenkopf • ☎ (0 64 61) 95 05 – 0 • Fax (Zentrale) 95 05 - 55

Internet: www.biedenkopf.de

E-Mail: info@stadtwerke-biedenkopf.de

Sitz der Gesellschaft: Biedenkopf • HRB 3178 Amtsgericht Marburg • Geschäftsführer: Wolfgang Buder • Aufsichtsratsvorsitzender: Karl-Herrmann Bolldorf